

LANDTAG RHEINLAND-PFALZ

17. Wahlperiode

Rechtsausschuss

8. Sitzung am 29.09.2016
– Öffentliche Sitzung –

Protokoll

Beginn der Sitzung: 14:00 Uhr

Ende der Sitzung: 15:15 Uhr

Tagesordnung:

1. ...tes Landesgesetz zur Änderung besoldungsrechtlicher Vorschriften
Gesetzentwurf
Landesregierung
– Drucksache 17/886 –

dazu: Vorlage 17/370
2. Landesgesetz zur Ausführung des Gesetzes über die psychosoziale Prozessbegleitung im Strafverfahren (AGPsychPbG)
Gesetzentwurf
Landesregierung
– Drucksache 17/887 –
3. Landesgesetz über die Gebietsänderung der Verbandsgemeinde Bad Münster am Stein-Ebernburg
Gesetzentwurf
Fraktionen der SPD, CDU, FDP, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Drucksache 17/912 –

dazu: Vorlage 17/368

Ergebnis:

Annahmeermpfehlung
angeschlossen
(S. 3)

Annahmeermpfehlung
(S. 4 – 5)

Annahmeermpfehlung
angeschlossen
(S. 6)

Tagesordnung (Fortsetzung):

Ergebnis:

- | | |
|---|--------------------------|
| 4. Budgetbericht der Landesregierung zum 31. Dezember 2015
Bericht (Unterrichtung)
Landesregierung
– Drucksache 17/466 –

dazu: Vorlage 17/270 | Kenntnisnahme
(S. 7) |
| 5. Urteil des Bundesgerichtshofs zur Patientenverfügung
Antrag nach § 76 Abs. 2 Vorl. GOLT
Fraktion der FDP
– Vorlage 17/288 – | Erledigt
(S. 8 – 11) |
| 6. Entscheidung des EuGH zur Störerhaftung
Antrag nach § 76 Abs. 2 Vorl. GOLT
Fraktion der SPD
– Vorlage 17/322 – | Erledigt
(S. 12 – 15) |
| 7. Stellenkürzungen im Strafvollzug
Antrag nach § 76 Abs. 2 Vorl. GOLT
Fraktion der CDU
– Vorlage 17/335 – | Erledigt
(S. 16 – 19) |

8. Sitzung des Rechtsausschusses am 29.09.2016
– Öffentliche Sitzung –

Frau Vors. Abg. Kohnle-Gros eröffnet die Sitzung und begrüßt die Anwesenden.

Punkt 1 der Tagesordnung:

...tes Landesgesetz zur Änderung besoldungsrechtlicher Vorschriften

Gesetzentwurf

Landesregierung

– Drucksache 17/886 –

dazu: Vorlage 17/370

Der mitberatende Rechtsausschuss schließt sich einstimmig der Empfehlung des federführenden Haushalts- und Finanzausschusses, dem Landtag die Annahme des Gesetzentwurfs – Drucksache 17/886 – zu empfehlen, an.

Punkt 2 der Tagesordnung:

Landesgesetz zur Ausführung des Gesetzes über die psychosoziale Prozessbegleitung im Strafverfahren (AGPsychPbG)

Gesetzentwurf

Landesregierung

– Drucksache 17/887 –

Berichterstatter: Herr Abgeordneter Schnieder

Herr Abg. Sippel begrüßt es, dass bereits bei der ersten Lesung Konsens gefunden worden sei, dass der Opferschutz ganz wichtig sei und weiter gestärkt werden solle. Hierzu biete die psychosoziale Prozessbegleitung eine Möglichkeit. Auf Initiative von Rheinland-Pfalz habe dies im 3. Opferrechtsreformgesetz seinen Niederschlag gefunden. Rheinland-Pfalz habe in der Arbeitsgruppe des Strafrechtsausschusses, die Standards betreffend, die Federführung inne gehabt. In der Vorbereitung sei dies sehr gut gelaufen. Mit dem Landesgesetz würden nun die Voraussetzungen für die Umsetzung nach Inkrafttreten zum 1. Januar 2017 sowohl in rechtlicher als auch in tatsächlicher Hinsicht geschaffen.

Es sei gelungen, die Weiterbildungsmaßnahmen an der Hochschule in Koblenz zu installieren, was sehr gut angelaufen sei.

Über die Mindeststandards hinaus gebe es eine sozialpädagogische Vertiefung mit Blick auf den Opferschutz bei Kindern und Jugendlichen, was sehr zu begrüßen sei.

Darüber hinaus sei erfreulich, dass die Anforderungsvoraussetzungen an die Prozessbegleiterinnen und Prozessbegleiter sehr stringent geregelt worden seien. In der Vergangenheit seien immer wieder Wünsche und Erwartungen aus dem ehrenamtlichen Bereich der Opferschutzeinrichtungen hergetragen worden, hier mitwirken zu können. Es sei wichtig, eine Hauptamtlichkeit vorauszusetzen. Wenn jemand in einer Opferschutzeinrichtung tätig sei, könne dies für eine berufliche Tätigkeit anerkannt werden. Die Mindestvoraussetzung sei eine zweijährige berufliche Tätigkeit.

Wichtig sei die Anerkennung der Anforderungsvoraussetzungen über die Landesgrenzen hinweg. Deshalb sei es richtig, die Mindeststandards über die Landesgrenzen hinweg zu regeln, um dort, wo Länder abwichen und dies möglicherweise etwas lascher handhabten, als Anerkennungsstelle über die Möglichkeit zu verfügen, festzustellen, ob die Anforderungen nicht erfüllt seien.

Dem Gesetz werde man voll inhaltlich zustimmen.

Was die im Norden des Landes an der Hochschule in Koblenz angesiedelte Weiterbildung anbelange, stelle sich die Frage, ob Erkenntnisse vorlägen, in welchen Regionen des Landes die Prozessbegleiterinnen und Prozessbegleiter wirkten, und ob weitere Anfragen und Wünsche von Einrichtungen vorlägen, die ebenfalls Weiterbildungsmaßnahmen anbieten wollten.

Herr Abg. Henter teilt mit, dass in der Frage großer Konsens bestehe, weshalb er sich den Ausführungen seines Vorredners anschließen könne.

In den letzten 30 Jahren habe insbesondere der Bundesgesetzgeber den Opferschutz sehr stark thematisiert. Mit verschiedenen Gesetzen habe der Bund den Opferschutz in den Mittelpunkt seiner Gesetzgebung gestellt. Dies sei richtig; denn die Opfer verdienten den besonderen Schutz, das heiße, dass man nicht nur den Täter in den Mittelpunkt eines Strafverfahrens stelle, sondern man müsse auch etwas für die Opfer tun. Der Bund habe dies mit verschiedenen Reformgesetzen vorangebracht. Das Land Rheinland-Pfalz erlasse jetzt ein Ausführungsgesetz, das in vielen Ländern gleichlautend verabschiedet werde. Insofern mache Rheinland-Pfalz hier nichts Besonderes.

Man habe zur Kenntnis genommen, dass bei der Umsetzung kein zusätzlicher Personalaufwand erforderlich sei. Der Begründung sei zu entnehmen, dass dies durch Umschichtungen innerhalb des Ministeriums gewährleistet werden könne. Dies sei sehr beruhigend. Deshalb werde man diesem Gesetz, weil man von dem Inhalt überzeugt sei, zustimmen.

8. Sitzung des Rechtsausschusses am 29.09.2016
– Öffentliche Sitzung –

Herr Staatsminister Mertin informiert, nach derzeitigem Stand handele es sich, was die Anzahl anbelange, um etwa 30. Was die regionale Verteilung betreffe, lägen keine Erkenntnisse vor. Es laufe ein zweiter Kurs, bei dem vor einiger Zeit noch Plätze frei gewesen seien. Davon ausgegangen werde, dass auch mit den vorhandenen Übergangsregelungen eine hinreichende Anzahl zur Verfügung gestellt werden könne.

Die Ausführungen seien an einer Stelle etwas zu korrigieren. Die Handhabung erfolge in der Weise, dass, wenn der Kurs anderswo anerkannt sei, man die Absolventen dieses Kurses auch anerkenne. Die Anerkennung eines in einem anderen Bundesland durchgeführten Kurses führe in der Regel automatisch dazu, dass die Absolventen auch hier anerkannt würden, es sei denn, es lägen ganz besondere Umstände vor. Grundsätzlich prüfe jedes Bundesland, welche Kurse im eigenen Land durchgeführt würden, und die Anerkennung durch das eine Bundesland führe in der Regel automatisch dazu, dass die anderen Bundesländer diese Weiterbildung anerkennen würden.

Der Rechtsausschuss beschließt einstimmig, dem Landtag die Annahme des Gesetzentwurfs – Drucksache 17/887 – zu empfehlen.

Punkt 3 der Tagesordnung:

**Landesgesetz über die Gebietsänderung der Verbandsgemeinde Bad Münster am
Stein-Ebernburg**

Gesetzentwurf

Fraktionen der SPD, CDU, FDP, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

– Drucksache 17/912 –

dazu: Vorlage 17/368

Der mitberatende Rechtsausschuss schließt sich einstimmig der Empfehlung des federführenden Innenausschusses, dem Landtag die Annahme des Gesetzentwurfs – Drucksache 17/912 – zu empfehlen, an.

Punkt 4 der Tagesordnung:

Budgetbericht der Landesregierung zum 31. Dezember 2015

Bericht (Unterrichtung)

Landesregierung

– Drucksache 17/466 –

dazu: Vorlage 17/270

Der Ausschuss nimmt von der Unterrichtung – Drucksache 17/466 –
Kenntnis (Vorlage 17/371).

Punkt 5 der Tagesordnung:

Urteil des Bundesgerichtshofs zur Patientenverfügung

Antrag nach § 76 Abs. 2 Vorl. GOLT

Fraktion der FDP

– Vorlage 17/288 –

Herr Abg. Roth trägt vor, 30 % der Bevölkerung verfügten mittlerweile über eine Patientenverfügung. Nach dem Urteil des Bundesgerichtshofs seien bestimmte Krankheitsbilder und medizinische Maßnahmen in der Patientenverfügung konkret zu beschreiben.

Die Landesregierung werde gebeten, insbesondere darüber Bericht zu erstatten, welche Kriterien eine rechtssichere Patientenverfügung erfüllen müsse und ob es Programme oder Bestrebungen des Landes Rheinland-Pfalz gebe, die die Bürgerinnen und Bürger über die Vorteile und die Formulierung von Patientenverfügungen aufklärten.

Herr Staatsminister Mertin berichtet, der Bundesgerichtshof habe in seiner Entscheidung vom 6. Juli 2016, in der es um die Wirksamkeit einer Patientenverfügung gegangen sei, klargestellt, dass die Aussage „keine lebensverlängernden Maßnahmen“ zu wünschen, für sich genommen nicht ausreiche, um eine konkrete Behandlungsentscheidung zum Ausdruck zu bringen.

Die Resonanz auf diese Entscheidung sei groß gewesen. In der Presse sei unter anderem gelesen zu wesen: „Tausende Patientenverfügungen ungültig“.

Er wolle versuchen, die Entscheidung des Bundesgerichtshofs vor dem Hintergrund des geltenden Rechts und der bisherigen Rechtsprechung zur Patientenverfügung einzuordnen.

Mit der gesetzlich in § 1901a BGB geregelten Patientenverfügung könne man für den Fall der späteren Entscheidungsunfähigkeit vorab festlegen, ob man in bestimmte medizinische Maßnahmen einwilligen oder sie untersagen möchte. Der Arzt habe dann zu prüfen, ob diese Festlegung auf die aktuelle Lebens- und Behandlungssituation zutreffe. Sei dies der Fall, so habe er die Patientenverfügung unmittelbar umzusetzen. Die Verfügung sei auch für Betreuer, Bevollmächtigte und ein möglicherweise einzuschaltendes Gericht bindend. Es handele sich um eine freiwillige Vorsorgemaßnahme. Das Gesetz bestimme ausdrücklich, dass niemand zur Errichtung einer Patientenverfügung verpflichtet werden könne.

Wenn man eine Patientenverfügung verfasse, dann müsse dies schriftlich geschehen, und sie müsse sich auf bestimmte, noch nicht unmittelbar bevorstehende ärztliche Maßnahmen – Untersuchungen, Heilbehandlungen oder ärztliche Eingriffe – beziehen. Eine Patientenverfügung könne jederzeit formlos widerrufen werden.

In dem vom Bundesgerichtshof aktuell entschiedenen Fall sei es um die Wirksamkeit von zwei wortlaut-identischen, als „Patientenverfügung“ betitelten Schriftstücken aus den Jahren 2003 und 2011 gegangen. In diesen habe die Betroffene niedergelegt, dass unter anderem dann, wenn aufgrund von Krankheit oder Unfall ein schwerer Dauerschaden des Gehirns zurückbleibe, „lebenserhaltende Maßnahmen unterbleiben“ sollten. Zugleich hatte sie einer ihrer drei Töchter eine Vorsorgevollmacht erteilt, damit diese an ihrer Stelle mit den behandelnden Ärzten alle erforderlichen Entscheidungen absprechen und ihren Willen im Sinne der Patientenverfügung einbringen könne. Im Jahr 2011 habe die Betroffene einen Hirnschlag erlitten. Im Krankenhaus sei ihr eine PEG-Sonde gelegt worden, über die sie seitdem künstlich ernährt werde. Nach einer Reihe epileptischer Anfälle habe sie zwei Jahre später die Fähigkeit zur verbalen Kommunikation verloren. Die Töchter der Betroffenen hätten in der Folgezeit über den Abbruch der künstlichen Ernährung gestritten. Die als Bevollmächtigte eingesetzte Tochter und die behandelnde Ärztin seien übereinstimmend der Auffassung gewesen, dass der Abbruch der künstlichen Ernährung nicht dem Willen der Betroffenen entspreche.

Der Bundesgerichtshof habe entschieden, die schriftliche Äußerung, „keine lebenserhaltenden Maßnahmen“ zu wünschen, enthalte für sich genommen nicht die für eine bindende Patientenverfügung notwendige konkrete Behandlungsentscheidung.

8. Sitzung des Rechtsausschusses am 29.09.2016
– Öffentliche Sitzung –

Der Bundesgerichtshof habe damit seine bisherige Rechtsprechung bestätigt und konkretisiert. Bereits in seinem Beschluss vom 17. September 2014 zum Wachkoma habe er die maßgeblichen Grundsätze aufgestellt gehabt.

Danach entfalte eine Patientenverfügung nur dann unmittelbare Bindungswirkung, wenn ihr konkrete Entscheidungen über die Einwilligung oder Nichteinwilligung in bestimmte, noch nicht unmittelbar bevorstehende ärztliche Maßnahmen entnommen werden könnten. Nicht ausreichend seien allgemeine Anweisungen wie die Aufforderung, ein würdevolles Sterben zu ermöglichen.

Der Bundesgerichtshof betone zugleich, dass die Anforderungen an die Bestimmtheit einer Patientenverfügung nicht überspannt werden dürften. Vorausgesetzt werden könne nur, dass der Betroffene umschreibend festlege, was er in einer bestimmten Lebens- und Behandlungssituation wolle oder ablehne. Es könne aber nicht erwartet werden, dass der Betroffene seine eigene Biografie als Patient und zukünftige Fortschritte in der Medizin voraussehe. Insbesondere könne nicht die gleiche Präzision verlangt werden wie bei der Einverständniserklärung eines einwilligungsfähigen Kranken in die Vornahme einer unmittelbar bevorstehenden Behandlungsmaßnahme. Andernfalls wären nahezu sämtliche Patientenverfügungen unverbindlich, weil sie den Anforderungen an die Bestimmtheit nicht genügen würden.

Der Bundesgerichtshof stelle ferner klar, dass die erforderliche Konkretisierung etwa durch die Angabe bestimmter ärztlicher Maßnahmen oder die Bezugnahme auf ausreichend spezifizierte Krankheiten oder Behandlungssituationen erfolgen könne.

Im konkreten Fall habe nach Auffassung des Bundesgerichtshofs keine ausreichend konkrete Bestimmung im Hinblick auf den Abbruch der künstlichen Ernährung vorgelegen.

Fehle es einer Patientenverfügung an der hinreichenden Bestimmtheit oder sei sie auf konkrete Behandlungssituationen nicht anwendbar, sei sie gleichwohl nicht völlig bedeutungslos. Sie könne vielmehr als Behandlungswunsch im Sinne des § 1901a Abs. 2 BGB Berücksichtigung finden. Dann müsse der Betreuer oder Bevollmächtigte auf der Grundlage dieser Behandlungswünsche über die Einwilligung in eine ärztliche Maßnahme oder deren Untersagung entscheiden.

Lasse sich auch ein hinreichend bestimmter Behandlungswunsch nicht ableiten, müsse anhand konkreter Anhaltspunkte der mutmaßliche Wille des Betroffenen ermittelt werden. Dabei sei insbesondere auf frühere mündliche oder schriftliche Äußerungen, ethische oder religiöse Überzeugungen und sonstige persönliche Wertvorstellungen des Betroffenen abzustellen. Es müsse die Frage beantwortet werden, wie sich der Betroffene selbst in der konkreten Situation entschieden hätten, wenn er noch über sich selbst bestimmen könnte.

Der Bundesgerichtshof habe die Sache an das Beschwerdegericht zurückgegeben, da Feststellungen zu Behandlungswünschen der Betroffenen vom Landgericht nicht getroffen worden seien.

Die Entscheidung des Bundesgerichtshofs sage eigentlich nichts grundlegend Neues, aber sie konkretisiere die gesetzlichen Voraussetzungen. Sie bringe in Erinnerung, dass eine Patientenverfügung eine perspektivische Entscheidung sei, die von Zeit zu Zeit und je nach Lebenssituation kritisch überdacht werden sollte. In jungen Jahren dürfte eher die Entscheidung wichtig sein, was soll mit mir nach einem Unfall, zum Beispiel im Falle einer Lähmung, geschehen. Später im Leben dürften eher Themen wie Demenz oder Wachkoma nach einem Schlaganfall im Vordergrund stehen.

Sei die Entscheidung für die Errichtung einer Patientenverfügung gefallen, rate er, mit großer Sorgfalt festzulegen, für welche Lebenssituationen welche Regelungen getroffen werden sollten. Entgegen einer weit verbreiteten Meinung gälten Patientenverfügungen nämlich nicht nur bei einer Erkrankung mit unumkehrbar tödlichem Verlauf, sondern nach § 1901a Abs. 3 BGB unabhängig von Art und Stadium einer Erkrankung. Entscheide man sich für einschränkende Regelungen – zum Beispiel: „keine künstliche Beatmung“ oder „keine Antibiotika“ – könne die Gefahr bestehen, dass medizinische Maßnahmen unterblieben, obwohl eine Heilung möglich wäre.

Beim Abfassen einer Patientenverfügung könnten deshalb Formulare und Broschüren hilfreich sein.

8. Sitzung des Rechtsausschusses am 29.09.2016
– Öffentliche Sitzung –

Das Justizministerium Rheinland-Pfalz gebe die Broschüre, „Wer hilft mir wenn“ heraus, die umfassend über Vorsorgemöglichkeiten informiere. Sie werde in gedruckter Form und online zur Verfügung gestellt. Sie beschäftige sich neben anderen Vorsorgemöglichkeiten auch mit der Patientenverfügung und enthalte ein entsprechendes Muster als Formulierungshilfe bereit. Zu betonen sei das Wort „Formulierungshilfe“.

Die vom Bundesgerichtshof aufgestellten inhaltlichen Anforderungen seien darin berücksichtigt. Das Muster „Patientenverfügung“ enthalte neben möglichen Beschreibungen für die Lebenssituationen, in denen die Verfügung gelten solle, auch Beispiele für konkret festgelegte Behandlungswünsche, etwa das Unterlassen bestimmter Maßnahmen wie die künstliche Ernährung in verschiedenen Formen, Bluttransfusionen, Beatmung, Flüssigkeitszufuhr oder Medikamentengabe.

Das Muster sollte aber nicht schematisch ausgefüllt werden. Broschüre und Muster dienten lediglich als Anregung bzw. Hilfe für den eigenen Entscheidungsprozess. Es werde in der Broschüre ausdrücklich empfohlen, genau zu beschreiben, für welche Fälle die Patientenverfügung gelten solle, etwa für den Fall einer unheilbaren Erkrankung, bei der der Todeszeitpunkt noch nicht feststehe, oder für Fälle der Dauerbewusstlosigkeit oder des Wachkomas aufgrund einer Gehirnschädigung. Eine umfassende Information sowie gegebenenfalls notarielle, anwaltliche und/oder ärztliche Beratung würden empfohlen.

Die Justizministerien der übrigen Länder und das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz stellten ähnliche Informationsmaterialien zur Verfügung. Diese würden regelmäßig auf Aktualität überprüft und überarbeitet.

Auch die Betreuungsvereine in Rheinland-Pfalz böten im Rahmen ihrer sogenannten Querschnittsarbeit Informationen in unterschiedlichen Formen an und berieten die Bürgerinnen und Bürger individuell. Diese Querschnittsarbeit der Betreuungsvereine werde seitens des Landes finanziell gefördert.

Außerdem führten die Betreuungsbehörden in Rheinland-Pfalz Beratungen zu diesem Thema durch. Eine neue und besonders umfassende Möglichkeit der Beratung sei im Dezember letzten Jahres mit der durch das Hospiz- und Palliativgesetz eingeführten gesundheitlichen Vorsorgeplanung für die letzten Lebensjahre in § 132 g SGB V eröffnet worden. Danach könnten insbesondere Pflegeeinrichtungen im Rahmen einer individuellen Beratung unter Beteiligung des Hausarztes das gesamte Angebot der medizinischen Versorgung und Betreuung sowie Hilfen und Angebote der Sterbebegleitung präsentieren. Dabei gehe es nicht zuletzt auch darum, Konkretisierungsmängeln bei Patientenverfügungen entgegenzuwirken.

All diese Informationsmaßnahmen könnten letztlich nur eine Hilfestellung bieten. Die Entscheidung, ob und in welchem Umfang mit einer Patientenverfügung Vorsorge getroffen werde, müsse und könne nur jeder Einzelne für sich selbst entscheiden.

Herr Abg. Ruland bedankt sich für den umfassenden Bericht und betont, dass es sich hier um ein sehr sensibles Thema handele. Das vorhandene umfangreiche Beratungsangebot, das die Landesregierung mit unterstütze, sei erfreulich. Viele Ehrenamtliche seien beteiligt, ohne die dies nicht möglich wäre.

Interessant zu wissen sei, ob die Möglichkeit zur Beratung nach § 132 g SGB V in Rheinland-Pfalz flächendeckend zur Verfügung stehe.

Herr Staatsminister Mertin sagt zu, den Ausschuss entsprechend zu informieren.

Frau Vors. Abg. Kohnle-Gros kommt auf den konkreten Fall zu sprechen, der der Entscheidung des Bundesgerichtshofs zugrunde gelegen habe, und bittet um Erläuterung, auf welcher Rechtsgrundlage die Klage erfolgt sei.

Herr Staatsminister Mertin teilt mit, die Patientenverfügung und die Vorsorgevollmacht hätten vorgelegen. Eine Tochter sei bestimmt gewesen, gegebenenfalls klarstellende Entscheidungen zu treffen. Die beiden anderen Töchter könnten bei Gericht beantragen, dass eine Kontrollbetreuerin ergänzend bestellt werde. Im Rahmen dieses Verfahrens werde auch geprüft, ob eine Kontrollbetreuerin die bisherige Betreuerin, das heiße, die Tochter, kontrollieren solle, auf die die Vorsorgevollmacht laute. Dies sei abgelehnt und dann bis zum Bundesgerichtshof verfolgt worden.

8. Sitzung des Rechtsausschusses am 29.09.2016
– Öffentliche Sitzung –

Frau Vors. Abg. Kohnle-Gros meint, es sei sehr gut vorstellbar, dass es Streitigkeiten innerhalb der Familie gebe, wie die Angaben in einer Patientenverfügung zu interpretieren seien.

Es stelle sich die Frage, mit welchem Auftrag der Bundesgerichtshof das Verfahren zurückverwiesen habe.

Herr Staatsminister Mertin antwortet, der Auftrag des Bundesgerichtshofs an das Landgericht sei zu überprüfen, ob mündliche Äußerungen der Betroffenen vorlägen, die einen Behandlungswunsch darstellten oder die Annahme eines auf Abbruch der künstlichen Ernährung gerichteten mutmaßlichen Willens der Betroffenen rechtfertigten. Dies müsse das Landgericht nachholen. Diese tatsächlichen Feststellungen könne der Bundesgerichtshof als Revisionsinstanz nicht treffen. Der BGH habe nur entschieden, dass die Formulierung „ich wünsche keine lebensverlängernden Maßnahmen“ in dieser allgemeinen Form nicht weiterhelfe. Der BGH habe festgehalten, dass dies juristisch nicht präzise formuliert werden müsse, sondern man könne dies durchaus laienhaft formulieren. In der genannten Informationsbroschüre werde darauf hingewiesen.

Frau Vors. Abg. Kohnle-Gros erklärt, man müsse dies im Vorfeld miteinander bereden, solange dies noch möglich sei, um ein Gefühl dafür zu bekommen, was der Mensch wirklich wolle.

Darauf aufmerksam gemacht werde, was den Ärzten damit zugemutet werde.

Herr Staatsminister Mertin merkt an, Sinn der Patientenverfügung sei, dass diejenigen, die dann eine Entscheidung zu einem Zeitpunkt zu treffen hätten, in der der Betreffende es nicht mehr könne, ein Stück weit entlastet würden, weil die Entscheidung schon vorweg verbindlich getroffen worden sei oder zumindest Hinweise daraus gefolgert werden könnten. Es sei leider festzustellen, dass die Menschen über diesen Fall nicht gerne redeten. Aber die Behauptung, es seien millionenfach Patientenverfügungen völlig unwirksam, könne weder bestätigt noch dementiert werden, weil es hierzu keine Erkenntnisquelle gebe. Das Urteil zum Anlass zu nehmen, sich zu betrachten, was man einmal formuliert habe, und es vielleicht mit Blick auf gewisse Zeitabläufe und neuen Erkenntnissen zu präzisieren, könne empfohlen werden.

Herr Staatsminister Mertin bietet an, dem Ausschuss seinen Sprechvermerk zur Verfügung zu stellen.

Einer Bitte des Herrn Abg. Ruland entsprechend sagt Herr Staatsminister Mertin zu, den Ausschuss darüber zu informieren, ob die Möglichkeit zur Beratung nach § 132 g SGB V – Gesundheitliche Vorsorgeplanung für die letzte Lebensphase – in Rheinland-Pfalz flächendeckend zur Verfügung steht.

Der Antrag – Vorlage 17/288 – hat seine Erledigung gefunden.

Punkt 6 der Tagesordnung:

Entscheidung des EuGH zur Störerhaftung

Antrag nach § 76 Abs. 2 Vorl. GOLT
Fraktion der SPD
– Vorlage 17/322 –

Herr Abg. Ruland nimmt Bezug auf das Urteil des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) vom 15. September 2016. Es handele sich um eine vielbeachtete Entscheidung zu Fragen der WLAN-Störerhaftung.

Im Ausgangsverfahren vor dem Landgericht München I sei die Frage zu entscheiden, ob Betreiber frei zugänglicher WLAN-Netze für Rechtsverstöße ihrer Nutzerinnen und Nutzer haften müssten. Das Landgericht habe im Verlauf dieses Verfahrens entschieden, dass europarechtliche Fragen noch zu klären seien, weshalb das Ganze dem EuGH zur Entscheidung vorgelegt worden sei.

Die Landesregierung werde – auch vor dem Hintergrund der kürzlich erfolgten Reform des Telemediengesetzes – gebeten, über die Entscheidung des EuGH zu berichten und eine erste Bewertung möglicher Auswirkungen auf die deutsche Rechtslage vorzunehmen.

Herr Dr. Bortnikov (Referent in der Staatskanzlei) berichtet, der Entscheidung des EuGH vom 15. September 2016 liege im Wesentlichen folgender Sachverhalt zugrunde:

Ein Geschäftsinhaber habe in seinem Geschäft ein kostenloses öffentlich zugängliches WLAN-Netzwerk betrieben, um potenzielle Kunden auf seine Waren und Dienstleistungen aufmerksam zu machen. Über dieses Netzwerk sei ein musikalisches Werk rechtswidrig zum Herunterladen angeboten worden. Nach einer Abmahnung durch die Rechteinhaberin habe er eine negative Feststellungsklage vor dem Landgericht München I erhoben. Nach den Feststellungen des Landgerichts habe der Kläger diese Urheberrechtsverletzungen nicht selbst begangen. Das Landgericht habe dem EuGH eine Reihe von Fragen zur Haftung des Providers vorgelegt. Dieses Vorabentscheidungsersuchen betreffe die Auslegung des Artikels 12 Abs.1 der Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr, die sogenannte E-Commerce-Richtlinie (RL).

Ausgehend von diesem Sachverhalt sei festzustellen, dass die Aussagen des EuGH-Urteils eine mittelbare Haftung, eine sogenannte Störerhaftung, eines WLAN-Anbieters zum Gegenstand hätten, also eine Situation, in der Dritte das Kommunikationsnetz zur Rechtsverletzung benutzt hätten.

In der Sache gehe es darum, inwiefern sich ein WLAN-Anbieter auf die Haftungsprivilegierung des Artikels 12 Abs. 1 der E-Commerce-RL berufen könne.

Die erste Voraussetzung hierfür sei das Vorliegen eines „Dienstes der Informationsgesellschaft“. „Dienste der Informationsgesellschaft“ zeichneten sich dadurch aus, dass sie „in der Regel gegen Entgelt“ erbracht würden.

Für das Merkmal „in der Regel gegen Entgelt“ reiche nach dem EuGH aus, dass – wie im vorliegenden Fall – eine unentgeltliche Leistung von einem Anbieter zu Werbezwecken für von ihm verkaufte Güter oder angebotene Dienstleistungen erbracht werde.

Auch wenn zum Beispiel ein Café-Besucher nicht für den WLAN-Zugang zahle, würden die Kosten dafür in den Verkaufspreis der im Café verkauften Güter oder dort erbrachten Dienstleistungen einbezogen.

„Erbracht“ sei eine Leistung im Fall der Bereitstellung eines offenen WLAN schon dann, wenn der Zugang lediglich zur Verfügung gestellt werde, ohne dass ein Vertragsverhältnis zwischen Empfänger und Diensteanbieter bestehen müsste.

Hinsichtlich des Umfangs der Haftung differenziere der EuGH zwischen der Haftung auf Schadenersatz und der Haftung auf Unterlassung.

Eine Haftung auf Schadenersatz komme nicht infrage, wenn die in Artikel 12 Abs. 1 Buchstaben a – c genannten Voraussetzungen erfüllt seien, nämlich wenn

8. Sitzung des Rechtsausschusses am 29.09.2016
– Öffentliche Sitzung –

- der Diensteanbieter die Übermittlung nicht veranlasse,
- den Adressaten der übermittelten Informationen nicht auswähle und
- die übermittelten Informationen nicht auswähle oder verändere.

Bestehe ein Schadenersatzanspruch nicht, entfalle mangels einer Hauptforderung auch ein Anspruch auf Ersatz etwaiger Rechtsverfolgungskosten.

Angesichts des Artikels 12 Abs. 3 der E-Commerce-Richtlinie, der klarstelle, dass ein Gericht oder eine Verwaltungsbehörde vom Diensteanbieter verlangen könne, die Urheberrechtsverletzung abzustellen oder zu verhindern, komme der EuGH zum Ergebnis, dass eine Haftung auf Unterlassung mit Artikel 12 Abs. 1 der E-Commerce-Richtlinie im Einklang stehe.

Der EuGH sehe in der Sicherung des Internetanschlusses durch ein Passwort eine zum Schutz des geistigen Eigentums erforderliche Maßnahme, die dem WLAN-Anbieter auferlegt werden könne.

Mit anderen Worten heiße dies: Mache ein Rechteinhaber künftige Rechtsverletzungen geltend, könne der WLAN-Anbieter gerichtlich verpflichtet werden, das Netzwerk mit einem Passwort abzusichern.

Nach dem EuGH sei hierfür erforderlich, dass Nutzer ihre Identität gegenüber dem WLAN-Anbieter preisgeben müssten.

Insofern könnten auch Rechtsverfolgungskosten verlangt werden.

Zur nationalen Rechtslage: Mit dem Zweiten Gesetz zur Änderung des Telemediengesetzes (TMG), das am 27. Juli in Kraft getreten sei, sei die für Zugangsanbieter geltende Haftungsprivilegierung des § 8 Abs. 1 TMG auf Anbieter offener WLAN-Netze erstreckt worden.

Eine Haftung des Diensteanbieters sei danach ausgeschlossen, wenn der Anbieter die Übermittlung nicht veranlasse, den Adressaten der übermittelten Kommunikation nicht auswähle und er die übermittelten Informationen nicht auswähle oder verändere.

Die Gesetzesbegründung stelle heraus, dass jede Haftung für rechtswidriges Verhalten jeder Art von der Haftungsausnahme umfasst sein solle, ausdrücklich auch die Störerhaftung.

Nach hiesigem Verständnis seien gerichtliche Anordnungen gegen WLAN-Anbieter auch nach der neuen Rechtslage möglich.

Nach Artikel 8 Abs. 3 der Richtlinie zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft hätten die Mitgliedstaaten sicherzustellen, dass die Rechteinhaber gerichtliche Anordnungen gegen Vermittler beantragen könnten, deren Dienste von einem Dritten zur Verletzung dieser Rechte genutzt würden.

Auch Artikel 11 Satz 3 der Richtlinie zur Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums verpflichte die Mitgliedstaaten sicherzustellen, dass die Rechteinhaber eine Anordnung gegen Mittelspersonen beantragen könnten, deren Dienste von einem Dritten zwecks Verletzung eines Rechts des geistigen Eigentums in Anspruch genommen würden. Die Modalitäten dieser Anordnungen seien im Recht der Mitgliedstaaten zu regeln.

Gerade diese Modalitäten seien im deutschen Recht nicht geregelt.

Es werde die Ansicht vertreten, dass ein gesetzgeberisches Tätigwerden derzeit nicht notwendig sei. Dies beruhe auf folgenden Erwägungen:

1. Es liege kein Verstoß gegen EU-Recht vor. Ein Verstoß gegen die genannten Richtlinien wäre anzunehmen, wenn der Erlass gerichtlicher Anordnungen gegen WLAN-Anbieter zum Schutz geistigen Eigentums nicht möglich wäre.

8. Sitzung des Rechtsausschusses am 29.09.2016
– Öffentliche Sitzung –

§ 8 TMG stehe dem Erlass gerichtlicher Anordnungen allerdings – insbesondere bei richtlinienkonformer Auslegung – nicht entgegen.

2. Das EuGH-Urteil leiste einen Beitrag zur Rechtssicherheit; denn der EuGH stelle unmissverständlich fest, dass einem WLAN-Anbieter die Sicherung seines Netzwerks durch ein Passwort im Wege einer gerichtlichen Anordnung auferlegt werden könne. Ob diese Möglichkeit darüber hinaus gesetzlich verankert werden solle, stehe im Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers, den hier zuvörderst eine Evaluierungs- und Beobachtungspflicht treffe. Dagegen spreche die hohe Dynamik des Telekommunikationswesens, der mit starren gesetzlichen Vorgaben nur bedingt Rechnung getragen werden könne.

Herr Abg. Ruland bittet, dem Ausschuss den Sprechvermerk zur Verfügung zu stellen.

Frau Abg. Schellhammer erklärt, es handele sich um eine hochkomplexe Materie. Das Urteil sei einerseits erfreulich, was die Fragestellung Schadenersatz anbelange, andererseits sei es für den Wunsch nach offenen WLAN-Hotspots hinderlich. Dadurch, dass Unklarheit bestehe, würden viele Café-Besitzer und die Freifunk-Initiativen in Rheinland-Pfalz mit einem großen Fragezeichen zurückgelassen. Man habe hier schon öfter darüber diskutiert, dass es wünschenswert wäre, an öffentlichen Plätzen über offene WLAN-Netze zu verfügen. Ehrenamtliche in Rheinland-Pfalz stellten offene WLAN-Netze zur Verfügung, um den Bürgerinnen und Bürgern an öffentlichen Plätzen den Zugang zu Informationen zu ermöglichen. Auch die Tourismusbranche sei hiervon überzeugt, und es sei noch einiges aufzuholen, wenn man Vergleiche mit dem Ausland ziehe.

Zu fragen sei, wie das Ganze bewertet werde und ob man davon ausgehen könne, dass für die WLAN-Betreiber die Einführung eines Passworts angeordnet werde und wie sich das auf das Ausbreiten von WLAN-Hotspots auswirken könne.

Frau Vors. Abg. Kohnle-Gros fragt, ob die öffentlich geförderten WLAN-Anschlüsse an interessanten Plätzen und Orten in Gemeinden dadurch sozusagen tot seien.

Herr Dr. Bortnikov antwortet, es gehe um die Auslegung einer europäischen Richtlinie, die nur hinsichtlich des Zwecks verbindlich sei. Die Umsetzung obliege den Mitgliedstaaten. Der Zweck sei die EU-einheitliche Regelung der Haftung für unter anderem WLAN-Anbieter.

Interessant sei die Differenzierung zwischen Schadenersatz und Unterlassung. Was den Schadenersatz anbelange, entspreche dies bereits der alten Rechtslage in Deutschland. Schadenersatzansprüche schieden aus, wenn der Diensteanbieter sich auf seine Funktion beschränke und nichts unternehme, die Information nicht verändere, sondern die reine Weiterleitung betreibe.

Eine Haftungsausnahme sei mit dem europäischen Recht nicht vereinbar. Dies diene auch einem gerechten Ausgleich zwischen Grundrechtspositionen. Beispielsweise habe man Grundrechte von Rechteinhabern. Das geistige Eigentum stehe auf der einen Seite und die Wirtschaftsfreiheit der WLAN-Anbieter auf der anderen Seite. Deswegen sei ein gerechter Ausgleich das Ziel.

Es sei schwierig einzuschätzen, wie viele Gerichtsverfahren zu erwarten seien. Insofern sei im Gesetzgebungsverfahren mehrfach die Forderung gegenüber dem Gesetzgeber erhoben worden, das Ganze zu beobachten.

Auf Nachfrage von **Frau Vors. Abg. Kohnle-Gros** teilt **Herr Dr. Bortnikov** mit, der Anbieter stelle im Grunde genommen einen Internetzugang zur Verfügung. Jeder Private könnte WLAN ohne Passwortschutz öffnen. Diejenigen, die davon Gebrauch machen könnten, könnten Rechtsverletzungen wie im vorliegenden Fall begehen.

Dieses Urteil beziehe sich auf die E-Commerce-Richtlinie und damit auf den geschäftlichen Verkehr. Im Grunde genommen sei der Bereich des Gewerbebetriebs betroffen. Dies würde im Umkehrschluss bedeuten, dass öffentlich geförderte Hotspots hiervon nicht erfasst wären, wenn im Hintergrund kein Geschäftsbetrieb stehe.

8. Sitzung des Rechtsausschusses am 29.09.2016
– Öffentliche Sitzung –

Frau Abg. Dr. Köbberling erkundigt sich nach anderen strafbaren Handlungen wie Kinderpornografie, Waffenhandel und Drogenhandel im Darknet. Es stelle sich die Frage, ob den Netzbetreibern besondere Regelungen drohen.

Herr Dr. Bortnikov gibt zur Antwort, die Haftungsausnahme beziehe sich nach der neuen Rechtslage auf alle möglichen Haftungsformen, vor allen Dingen die strafrechtliche. Dem WLAN-Anbieter drohe keine strafrechtliche Haftung, wenn die Voraussetzungen erfüllt seien. Urheberrechtsverletzungen seien ein Beispiel.

Herr Abg. Sippel kommt auf die Aussage zu sprechen, dass das EuGH-Urteil auf den gewerblichen Bereich mit dem Tatbestandsmerkmal „gegen Entgelt“ abstelle. Es werfe sich die Frage auf, ob das Haftungsprivileg für öffentliche Hotspots in gleichem Maße oder darüber hinausgehend gelte.

Herr Dr. Bortnikov stellt klar, der Bezug zum Gewerbebetrieb ergebe sich aus der E-Commerce-Richtlinie, die auf Dienste der Informationsgesellschaft abstelle, die dort auch so definiert würden: Dienste, die gegen Entgelt erbracht würden. Alles andere sei hiervon nicht umfasst. Nach dem geltenden TMG gelte der Haftungsausschluss auch für private WLAN-Anbieter außerhalb des Gewerbebetriebs.

Frau Abg. Meurer erklärt, die Aussage sei, dass derjenige, der das Netz zur Verfügung stelle, nicht hafte, und zwar weder im gewerblichen noch im privaten Bereich, das heiÙe, wenn das Netz zu Hause nicht gut genug geschützt sei, und der Nachbar es nutze, könne man zur Haftung nicht herangezogen werden, wenn der Nachbar damit Straftaten begehe.

Herr Dr. Bortnikov erläutert, man müsse differenzieren zwischen Schadenersatz und Haftung auf Unterlassung, das heiÙe, den Anspruch darauf, dass die Rechtsverletzung zukünftig abgestellt werde. Die EuGH-Entscheidung besage, dem WLAN-Anbieter könne auferlegt werden, einen Passwortschutz einzurichten. Insofern sei bei der Haftung zu differenzieren. Die pauschale Aussage, der WLAN-Anbieter hafte nicht, könne so nicht getroffen werden. Wenn die Voraussetzungen vorlägen, dann hafte er nicht auf Schadenersatz. Unter bestimmten Voraussetzungen könne eine gerichtliche Anordnung erlassen werden.

Frau Abg. Meurer bringt vor, wenn man als Anbieter ein Passwort ausbebe, habe man immer noch nicht die Hoheit darüber, was der Nutzer im Netz mache.

Herr Dr. Bortnikov erwidert, die Maßnahme, die jetzt auferlegt werden könne, das heiÙe, Passwortschutz sei Pflicht, sei eine Entscheidung des EuGH. Dies sei letztlich eine Frage der Abwägung. Zwei Rechtspositionen seien gegeneinander abgewogen worden. Der EuGH sei der Meinung, dass ein Haftungsausschluss schlechthin nicht möglich sei. Deshalb müsse es etwas geben, was zum Beispiel den Rechteinhabern zum Schutz diene. Dies könne nachvollzogen werden; denn dies diene der Abschreckung. Der EuGH habe festgestellt und betont, dass persönliche Daten gegenüber dem WLAN-Anbieter preisgegeben werden müssten. Insofern werde angenommen, dass die Personen dann feststellbar seien.

Einer Bitte des Herrn Abg. Ruland entsprechend sagt Herr Dr. Bortnikov zu, dem Ausschuss seinen Sprechvermerk zur Verfügung zu stellen.

Der Antrag – Vorlage 17/322 – hat seine Erledigung gefunden.

Punkt 7 der Tagesordnung:

Stellenkürzungen im Strafvollzug
Antrag nach § 76 Abs. 2 Vorl. GOLT
Fraktion der CDU
– Vorlage 17/335 –

Herr Abg. Henter führt aus, der Presse sei zu entnehmen gewesen, dass eine Stelleneinsparung im Bereich der Landesverwaltung erfolgen solle. Des Weiteren sei laut Presse zu erfahren gewesen, dass 60 Stellen im Bereich des Justizvollzugs gestrichen werden sollten. Interessant zu wissen sei, ob dies zutrefte und wo gegebenenfalls diese Stellen im Bereich der Strafvollzugsanstalten eingespart werden sollten. Außerdem stelle sich die Frage, wie dies Herr Staatsminister Mertin dies mit Blick auf die zunehmende Aufgabenfülle der Justizvollzugsbeamten – Sicherungsverwahrung, weitere gesetzliche Vorgaben – beurteile.

Hier sei immer thematisiert worden, wie schwer die Arbeit der Justizvollzugsbediensteten bei „geringer Bezahlung“ sei.

Herr Staatsminister Mertin trägt vor, bekanntlich müsse die Nettoneuverschuldung des Landes bis 2020 auf null zurückgeführt werden. Deshalb habe die Landesregierung gegen Ende der vergangenen Legislaturperiode eine Liste aufgestellt, die insgesamt 2.000 Stellen umfasse, die bis 2020 abzubauen seien, um dieses Ziel zu erreichen. In dem Zusammenhang sei seitens des Justizministeriums damals mitgeteilt worden, dass im Hinblick auf sinkende Gefangenzahlen und einer möglicherweise sich dabei ergebenden Situation, dass vielleicht eine Anstalt geschlossen werden könne, im Strafvollzug gegebenenfalls 60 Stellen abgebaut werden könnten. Ein entsprechender Hinweis finde sich auch in der Koalitionsvereinbarung, wo an einer Stelle die Rede davon sei, dass gegebenenfalls eine Anstalt geschlossen werden könne, was aber davon abhängig sei, wie sich die Gefangenzahlen entwickelten, weil da gewisse Schwankungen zu erwarten seien.

Als er das Amt angetreten habe, habe man ihm bestätigt, dass diese Aussage vor dem Hintergrund sinkender Gefangenzahlen und dabei vielleicht sich ergebender Umstrukturierungsmaßnahmen so getroffen worden sei. Danach sei aber verabredet worden, dass man nicht an die Öffentlichkeit herantreten und zuerst entsprechende Planungen aufnehmen wolle; denn die Finanzministerin und der Innenminister hätten erst einmal die Landespersonalvertretungen informieren wollen. Auch in anderen Ressorts seien intern noch Dinge zu klären gewesen. Kein Ressort habe vorab eine entsprechende Information geben sollen. Unmittelbar nachdem die Finanzministerin und der Innenminister die entsprechenden Gespräche geführt und Informationen gegeben hätten, habe er die Personalvertretung im Ministerium und im Strafvollzug hiervon in Kenntnis gesetzt.

Es gebe derzeit keine konkrete Überlegung, sodass er sagen könnte, welchen Bereich es treffen würde. Dies sei abhängig von dem, was mit Blick auf die Belegungszahlen und andere gesetzliche Vorgaben notwendig sei. Man müsse sich dies alles betrachten, auch, ob sich die Erwartung, dass man vielleicht durch Umstrukturierungsmaßnahmen 60 Stellen einsparen könne, realisieren lasse. An dieses Projekt könne er erst jetzt herangehen, weil er erst jetzt in der Lage sei, mit denjenigen, die dann zu konsultieren seien, diese Dinge zu erörtern und zu planen. Er könne nur wiedergeben, wie es dazu gekommen sei, dass diese 60 Stellen dort aufgenommen worden seien.

Herr Abg. Henter fragt, ob die Zahl 60, den Justizvollzugsdienst betreffend, nicht feststehend sei.

Er sei etwas überrascht von der Aussage, dass eventuell eine Justizvollzugsanstalt geschlossen werden solle und dies schon von der alten Landesregierung gegen Ende der letzten Legislaturperiode hätte überprüft werden sollen. Er habe seinerzeit eine Anfrage gestellt, ob eine Anstalt geschlossen werden solle. Diese Frage sei verneint worden. Diese Antwort stamme von Ende 2014/Anfang 2015.

Von der Landesregierung sei man es gewohnt, dass die Meinungen sich schnell änderten. Aber dass ein derartiger Gesinnungswandel so schnell erfolge, überrasche doch sehr.

Herr Staatsminister Mertin antwortet, die Zahl 60 stehe in dieser Liste. Wie man ihm nach Amtsantritt mitgeteilt habe, könne man dies nur bei weiter sinkenden Gefangenzahlen durchführen. Sollte die

8. Sitzung des Rechtsausschusses am 29.09.2016
– Öffentliche Sitzung –

Situation eine andere sein, müsse dies neu bewertet werden. In dem Zusammenhang sei die Erwartung gewesen, gegebenenfalls durch Umstrukturierungen vielleicht mit einer Anstalt weniger eine solche Anzahl erreichen zu können, wobei er überhaupt nicht sagen könne, welche Anstalt infrage kommen könnte. Konkretere Planungen gebe es nicht.

Er müsse sich jetzt betrachten, ob die Erwartungen aufgrund der ganzen Parameter sich erfüllen ließen oder nicht. Andererseits könne er sich nicht, wenn zum Beispiel die Entwicklung der Zahl der Gefangenen dies zeige, davor verschließen, gegebenenfalls einen Beitrag zu leisten, um das von der Verfassung vorgegebene Ziel zu erreichen. Genau sagen könne er dies erst dann, wenn man sich im Einzelfall betrachtet habe, wo und wie konkret etwas machbar sei. Wenn die Gefangenzahlen wieder ansteigen sollten, wäre dies illusorisch. Wie sich dies entwickeln werde, vermöge er nicht zu sagen.

Es handele sich um eine Prognose. Die Zahl 60 basiere auf den damals sinkenden Gefangenzahlen und eventuell sich daraus ergebenden Möglichkeiten, durch Umstrukturierungen vielleicht 60 Stellen einsparen zu können. Das Ministerium werde jetzt, nachdem dies veröffentlicht worden sei, prüfen, inwieweit und in welchem Umfang dies machbar sei. Dazu gehöre, sich die gesamte Struktur anzuschauen.

Frau Abg. Meurer bringt vor, Herr Staatsminister Mertin sei schon einmal Justizminister gewesen, und zu dieser Zeit habe die Regelung gegolten, nicht die Gefangenzahlen bestimmten die Anzahl des Personals, sondern die Belegungsmöglichkeiten, das heiße, wenn die Belegungszahl sinke, werde eine Anstalt geschlossen. Sie kenne die allermeisten Justizvollzugsanstalten des Landes Rheinland-Pfalz und wisse, dass keine Anstalt mit 60 Justizvollzugsbeamten auskomme. Dies würde bedeuten, es wären nicht nur der Justizvollzugsdienst betroffen, sondern auch die Sozialen Dienste. Interessant zu wissen sei, ob sich die 60 Stellen nur auf den allgemeinen Justizvollzugsdienst bezögen. Außerdem werfe sich die Frage auf, wann die Entscheidung getroffen und in welchem Haushaltsplan sich dies mit kw-Vermerken niederschlagen werde.

Herr Staatsminister Mertin gibt zur Antwort, es gebe keine Festlegung, welchen Bereich es treffe. Man werde die 60 Stellen nicht jetzt schon mit „künftig wegfallend“ ausweisen können. In welchem Umfang dies geschehe, könne er im Moment noch nicht sagen. Dies werde sicherlich eher nach hinten zu schieben sein, weil die von ihm genannten Dinge zu überprüfen seien. Natürlich treffe es zu, wenn gesagt werde, es komme auf die Belegungsfähigkeit der einzelnen Anstalten an und wie diese belegt seien. Es sei auch zu sehen, dass es durch die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und des Bundesgerichtshofs ganz andere Anforderungen gebe, als dies vielleicht vor 10 oder 12 Jahren der Fall gewesen sei.

Obwohl eine geringe Veränderung der Baulichkeit stattgefunden habe, sei die Anzahl der Hafträume gesunken, weil diese an die neuen Anforderungen des Bundesverfassungsgerichts und des BGH hätten angepasst werden müssen. Dies müsse man sich im Detail betrachten.

Wenn man eine sinnvolle Lösung erreichen wolle, dann werde das nicht mit der „Rasenmähermethode“ zu machen sein. Dies werde eine gewisse Zeit in Anspruch nehmen und hänge davon ab, wie letztlich die Belegungszahlen sich entwickeln würden, was schon mit den Gefangenzahlen zusammenhänge. Wenn diese plötzlich anstiegen, dann sei die dahinterstehende Grundidee, gegebenenfalls durch Umstrukturierungen auf eine Anstalt verzichten zu können, obsolet, weil die Baulichkeiten benötigt würden, um die Gefangenen unterbringen zu können. Er gehe auch nicht davon aus, dass dann, wenn es gelänge, eine solche Anstalt zu schließen, er bei der Gelegenheit das gesamte Personal der Anstalt einsparen könnte; denn die untergebrachten Gefangenen seien woanders unterzubringen und verursachten gegebenenfalls dort Mehraufwand.

Herr Abg. Henter bittet auszuführen, wie konkret die Gedankenspiele im Ministerium, eine Anstalt zu schließen, seien. Die Anstalten seien, die Bausubstanz und die Belegung betreffend, höchst unterschiedlich. Deshalb könne nicht einfach in den Raum gestellt werden, man schließe eine Anstalt. Da müsse man sich auch Gedanken machen, welche Anstalt dies sein solle.

Frau Abg. Meurer erklärt, Herr Staatsminister Mertin wolle hier doch nicht ernsthaft glaubhaft versichern, dass geplant sei, eine Anstalt zu schließen, ohne besprochen zu haben, welche Anstalt infrage

8. Sitzung des Rechtsausschusses am 29.09.2016
– Öffentliche Sitzung –

kommen könnte. Während Herr Staatsminister Mertin hier sage, dass es diese Überlegung nicht gebe, werde „draußen“ die Anstalt genannt.

Herr Abg. Ruland äußert, er könne die Fragen nachvollziehen Wenn er der Opposition angehören würde, würde er diese Fragen genauso stellen. Man könne hier noch mehrfach die gleichen Fragen stellen. Herr Staatsminister Mertin habe ausgeführt, wie sich der Zeitplan darstelle, wann man sich dazu äußern werde und dass im Moment nichts Konkretes vorliege, was von der Landesregierung hierzu gesagt werden könne. Festzustellen sei, dass mehrfach das Gleiche gefragt werde, was den Ausschuss nicht weiterbringe.

Frau Vors. Abg. Kohnle-Gros entgegnet, dass dies schon zulässig sei. Sie wolle das Rederecht der Abgeordneten nicht eingeschränkt sehen.

Herr Abg. Sippel trägt vor, ihm sei sehr wichtig und er begrüße es sehr, dass die Gespräche mit der Personalvertretung stattfänden. Es sei immer Auftrag des Ministeriums, veränderte Bedingungen in Augenschein zu nehmen. Die Zahl der Gefangenen sei ein wichtiger Parameter. Insoweit sei es völlig nachvollziehbar, dass dies immer wieder geprüft werde. Darüber hinaus gebe es noch Fragestellungen, beispielsweise das Thema Ersatzfreiheitsstrafe. In diesen Dingen gebe es eine sehr umfangreiche Vollzugsplanung. Dies habe man mehrfach diskutiert, auch in der Strafvollzugskommission. Zu prüfen sei, ob möglicherweise Arbeit reduziert und Effizienzgewinne erzielt werden könnten. Man dürfe dies nicht einfach an Stellen festmachen, man wolle den Behandlungsvollzug auch umsetzen. Das andere betreffe die Frage der Aufgabenwahrnehmung, in welcher Intensität dies benötigt werde mit Blick auf die verschiedenen Gefangenengruppen.

Herr Staatsminister Mertin teilt in Bezug auf die Ersatzfreiheitsstrafen mit, schon während seiner früheren Amtszeit sei es sein Bemühen gewesen, andere Lösungen zu finden wie „Schwitzen statt Sitzen“ und vieles mehr. Letztlich hänge dies an dem Betroffenen selbst. Wenn derjenige nicht mitmache, komme die Ersatzfreiheitsstrafe zum Tragen. In einer Vielzahl von Fällen, die man gerne verringert hätte, sei dies immer noch der Fall. Darüber hinaus könne man es kaum vermeiden, weil der Gesetzgeber dies so vorgesehen habe, das heiße, die Ersatzfreiheitsstrafe müsse dann gegebenenfalls vollstreckt werden.

Er wiederhole sich gerne: Es gebe keine Planung, die eine bestimmte Anstalt ins Visier nehme, sondern es sei die Erwartung, bei gering bleibenden Gefangenzahlen gegebenenfalls durch Umstrukturierungen, die eventuell zum Schließen einer Anstalt führen könnten, diese Personalreduzierung zu erwirtschaften. Dies werde allenfalls mit einem geringen Anteil in dem jetzt kommenden Haushaltsplan enthalten sein.

Wenn er jetzt mit der Planung beginnen würde, könnte diese bis zum Jahresende gar nicht abgeschlossen werden. Den Personalvertretungen sei zugesagt worden, dies mit ihnen gemeinsam zu entwickeln und zu besprechen. Deswegen könne er heute nicht mehr sagen als das, was er der Personalvertretung auch gesagt habe. Es gebe die generell abstrakte Überlegung, durch entsprechende Maßnahmen zu versuchen, die 60 Stellen zu erwirtschaften. Man könne sich aber jetzt erst daranmachen, dies zu planen, weil diese Zahlen jetzt erst veröffentlicht worden seien. Bis dahin sei er gebeten worden, im Interesse der großen Liste sich zurückzuhalten.

Es sei sicherlich nachvollziehbar, dass in dem Moment, in dem das Ministerium damit begonnen hätte, entsprechende Prüfungen anzustellen, die Liste in der Öffentlichkeit gewesen wäre.

Er hoffe, dass man in angemessener Zeit, aber mit der nötigen Sorgfalt konkretere Vorschläge machen könne, aber das werde sicherlich nicht mehr in diesem Jahr sein. Dies wäre überhaupt nicht leistbar und machbar. Dazu sei das ganze System viel zu komplex und viel zu umfangreich.

Frau Abg. Meurer nimmt Bezug auf die Ausführungen des Herrn Abgeordneten Sippel, die Ersatzfreiheitsstrafen betreffend, und führt aus, für alle Personen im Vollzug, sei es, dass es sich nur um 14 Tage handele, müsse ein Vollzugsplan erstellt werden. Von daher sei zu überlegen, ob man das Gesetz nach einer gewissen Zeit noch einmal überprüfen müsse, um gewisse Fristen herauszunehmen und die Arbeitsbelastung in den Vollzugsanstalten zu minimieren. Einen Vollzugsplan für einen Häftling zu erstellen, der an dem Tag entlassen werde, an dem der Plan vorliege, sei nicht wirklich sinnvoll. Interessant

8. Sitzung des Rechtsausschusses am 29.09.2016
– Öffentliche Sitzung –

zu wissen sei, ob das Gesetz noch einmal auf den Prüfstand gestellt werden solle bzw. eine Evaluierung vorgenommen werde.

Herr Staatsminister Mertin informiert, derzeit werde bei Ersatzfreiheitsstrafen nur ein verkürzter Vollzugsplan erstellt. Die gesetzliche Vorgabe sei, dass ein Plan erstellt werden müsse. Es werde aber kein umfangreicher Vollzugsplan erstellt wie bei einem Langstrafenhäftling. Man könne darüber nachdenken, ob man das ändere. Zunächst einmal sei der gesetzliche Auftrag zu erfüllen. Vorschläge müssten sich an dem orientieren, was der Gesetzgeber aufgegeben habe. Diese Aufgaben müssten auch zukünftig erfüllt werden. Ob Veränderungen von gesetzlichen Vorgaben helfen könnten, müsste gegebenenfalls auch geprüft werden.

Herr Abg. Henter erklärt, Herr Staatsminister Mertin habe umfangreich dargestellt, dass es sich um ganz abstrakte Überlegungen handele. Es werfe sich die Frage auf, ob zu diesen abstrakten Überlegungen die etwas konkretere Überlegung gehöre, dass die Einsparungen nicht nur im Bereich des Justizvollzugs, sondern auch im Ministerium stattfinden könnten.

Herr Staatsminister Mertin gibt zur Antwort, das Ministerium sei hiervon nicht ausgenommen. Das Ministerium müsse anhand der Vorgaben 7 oder 7,6 Stellen abgeben. Diese kämen aber noch hinzu und seien nicht Teil dieser 60 Stellen.

Der Antrag – Vorlage 17/335 – hat seine Erledigung gefunden.

Mit einem Dank an die Anwesenden für die Mitarbeit schließt **Frau Vors. Abg. Kohnle-Gros** die Sitzung.

gez. Scherneck
Protokollführerin

Anlage

In der Anwesenheitsliste eingetragene Abgeordnete:

Klinkel, Nina	SPD
Köbberling, Dr. Anna	SPD
Ruland, Marc	SPD
Sippel, Heiko	SPD
Winter, Fredi	SPD
Baldauf, Christian	CDU
Henter, Bernhard	CDU
Kohnle-Gros, Marlies	CDU
Meurer, Elfriede	CDU
Schnieder, Gordon	CDU
Lohr, Damian	AfD
Roth, Thomas	FDP
Schellhammer, Pia	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Für die Landesregierung:

Mertin, Herbert	Minister der Justiz
-----------------	---------------------

Landtagsverwaltung:

Mensing, Dr. Michael	Regierungsdirektor
Scherneck, Beate	Regierungsdirektorin im Sten. Dienst des Landtags (Protokollführerin)